OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551668/10/Wg

Datum:
Linz, 6. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. September 2019, GZ: BBV/M197040 0052411/2019 BBV M, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag

A. zu Recht:

I. Spruchabschnitt 2) des bekämpften Bescheides wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen Spruchabschnitt 1) des bekämpften Bescheides wird als gegenstandslos geworden erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren insoweit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. September 2019, GZ: BBV/M197040 0052411/2019 BBV M, wurde der X GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin, kurz: Bf) aufgetragen, zum Schutz des Grundwassers, insbesondere des Kühlwasserkanals des X und in weiterer Folge der X, dem wasserpolizeilichen Auftrag betreffend Bau X, Xanlage, auf dem Gelände des X, Grundstück Nr. X, KG X, wie folgt zu entsprechen:

„1) Der Anlagenbetreiberin wird es ab sofort untersagt, den einwandigen Wärmetauscher W-40, Bau X zu betreiben.

2) Die Betreiberin hat ein Sanierungskonzept zur Genehmigung zu übermitteln, aus welchem jene Maßnahmen (baulich, messtechnisch) hervorgehen, mit welchen sichergestellt wird, dass keine Emissionen aus Störfällen in den Kühlwasserkanal und in weiterer Folge in die X abgeleitet werden. Der Wärmetauscher darf erst nach Genehmigung des Sanierungskonzeptes und nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen wieder in Betrieb genommen werden."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 9. September 2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Bf beantragt darin die Aufhebung des Bescheides vom 6. September 2019 bzw. Streichung der Spruchpunkte 1) und 2), in eventu beantragt sie die Abänderung des Spruchpunktes 1) durch Einfügung der Phrase „Der Anlagenbetreiberin wird es ab sofort untersagt, den einwandigen Wärmetauscher W-40, Bau X ohne das Setzen von Maßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 2 WRG zu betreiben." und die Abänderung des Spruchpunktes 2) durch ersatzlose Streichung des letzten Satzes „Der Wärmetauscher darf erst nach Genehmigung des Sanierungskonzeptes und nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen wieder in Betrieb genommen werden.".

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Oktober 2019, GZ: BBV/M197040, wurde in Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages vom 6. September 2019 sowie infolge der Antragstellung durch die Bf die wasserrechtliche Bewilligung für die Xanlage am Grundstück Nr. X, KG X, für die Ableitung von Kühlwässern in den Kühlwasserkanal und in weiterer Folge in die X für den Betrieb des Wärmetauschers W-40, Bau X, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen bei Einhaltung näher bezeichneter Nebenbestimmungen und Auflagen befristet erteilt. Unter Punkt E) wird unter der Überschrift „Frist" angeordnet: „Bauvollendung: Inbetriebnahme des Wärmetauschers W-40". Begründend führt die Behörde unter anderem aus: „Rechtlich gesehen wird der ggstl. Wärmetauscher mit dem ggstl. Bescheid einer befristeten wasserrechtlichen

Genehmigung (Erstgenehmigung) zugeführt. ... Inhaltlich gesehen wurde dadurch dem wasserpolizeilichen Auftrag vom 06.09.2019 entsprochen."

I.4. Im Vorlageschreiben führt die belangte Behörde unter Hinweis auf den Bewilligungsbescheid vom 3. Oktober 2019 aus, dass den Forderungen des wasserpolizeilichen Auftrages entsprochen wurde und aus wasserrechtlicher Sicht aktuell kein Handlungsbedarf besteht. Laut Vorlageschreiben wurde der Wärmetauscher bereits in Betrieb genommen [vgl. Punkt E) des Bescheides vom 3. Oktober 2019].

I.5. Auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestätigte die belangte Behörde mit Schreiben vom 7. November 2019, dass der Bescheid vom 3. Oktober 2019 in Rechtskraft erwachsen ist. Zur schriftlichen Wahrung des Parteiengehörs durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich langten keine Stellungnahmen ein.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den Verfahrensakten und ist auch nicht weiter strittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da kein Verhandlungsantrag gestellt wurde, war eine Verhandlung nicht notwendig (§ 24 VwGVG).

III.2. Zur Einstellung des Verfahrens betreffend Spruchabschnitt 1) des bekämpften Bescheides: Wenn durch einen zeitlich nachfolgenden Bescheid eben jene Anlage wasserrechtlich bewilligt wird, hinsichtlich der mit Bescheid derselben Behörde derselben Partei aufgetragen worden war, den Betrieb einzustellen, so ist davon auszugehen, dass der (spätere) Bewilligungsbescheid den (früheren) dieselbe Anlage betreffenden wasserpolizeilichen Auftrag zur Betriebseinstellung mit der Folge materiell derogiert hat („lex posterior derogat legi priori"), dass dieser mit der Erlassung des Bewilligungsbescheides außer Wirksamkeit getreten ist. Somit hat der wasserpolizeiliche Auftrag mit dem Tag der Erlassung des die Anlage bewilligenden und mit diesem Tag rechtskräftig gewordenen Bescheides seine Rechtswirksamkeit endgültig verloren (VwGH 2002/07/0158). Damit ergibt sich durch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid während des anhängigen Beschwerdeverfahrens sehr wohl eine Änderung der Sachlage, die vom Verwaltungsgericht zu berücksichtigen ist. Das Verfahren über die Beschwerde gegen Spruchabschnitt 1) war daher wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen (vgl. VwGH 2010/07/0241).

III.3. Zur Behebung von Spruchabschnitt 2) des bekämpften Bescheides: Bei Maßnahmen, zu denen bereits das Gesetz unmittelbar verpflichtet, bedarf es keiner Bescheidauflage (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 26. März 1980, VwSlg. 10.078 A/1980, und vom 3. Juni 1997, 97/06/0055). Die bloße Wiederholung von Vorschreibungen (Rechtsfolgen), die bereits durch das Gesetz festgelegt sind, kann nicht als solche Nebenbestimmung angesehen werden (vgl. VwSlg 6068 A/1963, Duschanek, Nebenbestimmungen im Bescheid, ÖZW 1985, 13). Die Berechtigung zur Wiederaufnahme des Betriebes bei Vorlage und Umsetzung einer entsprechenden Genehmigung ergibt sich bereits aus dem Gesetz und bedarf daher keiner Anordnung in einem wasserpolizeilichen Auftrag (vgl. VwGH VwSlg. 10.078 A/1980, 97/06/0055, 2006/05/0187). Die beim Betrieb zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen wurden bereits mit den Auflagen des Bewilligungsbescheides vom 3. Oktober 2019 rechtskräftig vorgeschrieben. Aus diesem Grund war Spruchabschnitt 2) zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- zur Derogation des wasserpolizeilichen Auftrages durch den Bewilligungsbescheid: VwGH 2002/07/0158
- zu Vorschreibungen, die sich bereits aus dem Gesetz ergeben: VwGH VwSlg. 10.078 A/1980, 97/06/0055, 2006/05/0187

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl